

Merkblatt Stellensuchende EU/EFTA

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss FZA haben EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht, während eines angemessenen Zeitraums eine Stelle im anderen Vertragsstaat zu suchen (Art. 2 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA]). Nach Art. 18 der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP) wird eine Bewilligung zur Stellensuche für drei Monate erteilt (Abs. 2) und kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern Suchbemühungen nachgewiesen werden (Abs. 3).

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen, müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt in der Schweiz bestreiten zu können. Sobald diese Personen die öffentliche Sozialhilfe beanspruchen, erlischt ihr Anwesenheitsrecht.

2. Bewilligungspflicht

2.1. Aufenthalt bis zu drei Monaten

Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten benötigen EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen, keine Bewilligung (Art. 18 Abs. 1 VFP). Es handelt sich um einen bewilligungsfreien Aufenthalt. Zu diesem Zweck besteht keine Pflicht zur Anmeldung beim Einwohneramt der Gemeinde, in der sich die Person aufhält. Dem Amt für Migration sind keine Unterlagen einzureichen.

2.2. Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Dauert die Stellensuche länger als drei Monate, so erhalten EU/EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten, sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Es erfolgt eine Anmeldung beim Einwohneramt der Wohngemeinde und das Amt für Migration prüft die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L).

2.3. Verlängerung

Haben EU/EFTA-Staatsangehörige nach Ablauf der dreimonatigen Bewilligung immer noch keine Stelle gefunden, wird ihnen die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L) um weitere drei Monate verlängert, wenn:

- konkrete Suchbemühungen nachgewiesen werden und
- begründete Aussicht besteht, dass innerhalb dieser Frist eine Stelle gefunden wird.

3. Einzureichende Unterlagen

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Stellensuchbemühungen seit Einreise in die Schweiz (nur bei Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA)

Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

4. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.